

Amtliches Kreisblatt für den Dillkreis.

Insertionspreise: Die kleine 6-gesp. Anzeigenzeile 15 S., die Restantenzeile 40 S. Bei unverändert. Wiederholungs- Aufnahmen entsprechender Rabatt, für umfangreichere Aufträge günstige Beilen- Abschlüsse. Offertenzeichen od. Ausl. durch die Exp. 25 S.

74. Zabrang

Deutscher Reichstag.

Preussischer Landtag.

Hbgeordnetenhaus.

Politisches.

Reichstagskommissionen. Die Kommission für das Spionagegesetz nahm unter Ablehnung der einschlägigen Beschlüsse der Regierungsvorlagen folgenden Zentrumsantrag an: Als militärische Geheimnisse im Sinne dieses Gesetzes gelten nicht: 1. Gegenstände, soweit sie öffentlich wahrnehmbar sind, oder deren Veröffentlichung gewohnheitsmäßig gestattet wird. 2. Gegenstände, soweit sie bereits in Schriften oder Zeitungen veröffentlicht worden sind. — In der Budgetkommission erklärte Staatssekretär v. Tirpitz, daß an den Mehrforderungen für Personal auf Helgoland nichts gestrichen werden könnte, da Grenzfestungen schon zum Schutze der Mobilmachung jederzeit bereit sein müßten. Beim Ratibül Indiensthaltung verlangte der Referent Heranziehung süddeutscher Firmen zu den Marinelieferungen. Staatssekretär von Tirpitz betonte, daß die Marine ihrem ganzen Wesen nach eine Reichsinstitution sei, Stammesunterschiede gebe es bei ihr nicht. Daher werde auch großer Wert auf

— **Eingroßer Demonstrationenzug von 40 000 schwedischen Bauern**, ein Ereignis, ungleichmäßig in der Geschichte Schwedens, fand am Freitag in Stockholm statt. Mit 32 Sonderzügen waren die Bauern aus allen Teilen Schwedens, selbst aus den eisigen Gefilden Lapplands, erschienen, um ihrem König zu huldigen und für die Verstärkung der Wehrkraft Schwedens zu demonstrieren. König Gustaf erwiderte nach Ansprachen der Bauernführer, daß er ihre Wünsche selber lebhaft unterstütze. König Gustaf setzte sich damit in Gegensatz zu seinem eigenen Ministerium, das keine Wehrverstärkung will. Dem König wurden von den Bauern sehr herzliche Ovationen dargebracht. Unter Abingung der Nationalhymne und des Reformationsliedes, in das der König und seine Familie einstimmen, schloß die eigenartige Demonstration. Dieser Demonstrationenzug der schwedischen Bauern ist ein politisches Moment von hoher Bedeutung. Die Mehrheit Schwedens wünscht die Wahrung der neutralen Stellung, die Schweden bisher der politischen

— Ein rumänisch-griechisches Bündniß zur Aufrecht-
erhaltung des Bukarester Friedens steht unmittelbar vor dem
Abschluß. Es ist zum Theil die Frucht der Unterredungen,
die der griechische Ministerpräsident Benizelos in Berlin und
in Petersburg hatte. Am heutigen Sonnabend schon soll es
gelegentlich der Anwesenheit des Herrn Benizelos in Bu-
karest unterzeichnet werden. Oesterreich-Ungarn, das bekannt-
lich ursprünglich eine Abänderung des Bukarester Vertrages
wünschte, sich mit diesem schließlich jedoch einverstanden er-
klärte, kann von einem rumänisch-griechischen Bündniß, das
im hohen Maße dazu angetan ist, den Balkanfrieden zu er-
halten, nicht unangenehm berührt sein.

Lokales und Provinzielles.

Dillenburg, 7. Februar.

— (Frauenberufe.) Ein Frauenberuf, der jetzt sehr im Aufblühen begriffen ist, ist der Beruf der Kindergärtnerin. Die Ausbildung zur Kindergärtnerin verhilft dem jungen Mädchen nicht nur zu einem schönen, befriedigenden Lebensberuf, sie gibt zugleich eine gebiegene Vorbildung für den Mutterberuf, denn die Tätigkeit der Kindergärtnerin ist sorgfältige Ausübung geistiger Mütterlichkeit. Durch das Entstehen vieler Anstalten für Kleinkinder- u. Jugendfürsorge, die das jetzige soziale Leben zur Notwendigkeit macht, und dadurch daß viele Mütter in den gebildeten Ständen genötigt sind, sich nach einer gebildeten Erziehungsgehilfin umzusehen, ist große Nachfrage nach gut ausgebildeten Kindergärtnerinnen; und die Kindergärtnerinnen-Seminare haben meist nicht genug Schülerinnen, um alle angebotenen Stellen besetzen zu können. In den letzten Jahren haben sich die Regierungen der meisten deutschen Bundesstaaten nach dem Vorbilde Preussens der Kindergärtnerinnen-Ausbildung angenommen, so daß an diesen Seminaren die Abschlußprüfung jetzt eine staatliche ist. Zu den Kindergärtnerinnen-Seminaren, die das Recht zur Abhaltung von staatlichen Abschlußprüfungen haben, gehört auch das Giesener Fröbel-Seminar. Bedingungen zum Eintritt in den Kindergärtnerinnen-Kursus sind: Absolvirte zehnklassige höhere Mädchenschule oder absolvirte Mittelschule (bei andersartiger Ausbildung muß die Mittelschulprüfung abgelegt werden) und das 16. Lebensjahr. Der Kursus umfaßt: theoretische, technische und praktische Ausbildung und dauert 1½ Jahr. Er schließt mit einer staatlichen Prüfung, deren Bestehen zur Arbeit in Familien, in kleinen Kindergärten und an Spielfreien berechtigt. — Eine noch weitergehende Ausbildung ist die der Jugendleiterin, welche zur Leitung von großen Volksgärten, Jugendhorten, Jugendheimen und dergl. befähigt. Die Ausnahme in den einjährigen Jugendleiterinnen-Kursus setzt zehnjährige höhere Mädchenschul- oder Dreieinbildung,

— Die erste Diesel-Lokomotive wird demnächst auf der Strecke Magdeburg-Berlin laufen. Damit hat der von Dr. Diesel erfundene Wärmekraft-Motor sich ein neues Gebiet für seine Anwendung erobert. Die Diesel-Lokomotive arbeitet billiger als die Dampflokomotive gebräuchtesten Stils und ist auch einfacher und leichter zu bedienen. Der Erfinder hat den Triumph, die von ihm konstruierte Lokomotive auf

einer deutschen Bahnstrecke laufen zu sehen, nicht mehr erleben können; Dr. Diesel erkrankte bekanntlich auf einer Ueberfahrt nach England.

Von einem großen Wildsterben in Deutsch-Ostafrika wird berichtet. Ganze Herden von Gnus, Elefanten und Giraffen wurden verendend aufgefunden. Die Ursache ist die Ausbreitung der Minderpest. — Die Strafexpedition gegen den Häuptling Gabola in Rußland, dessen Reute den Oberleutnant v. Raben ermordet hatten, ist so schnell und gründlich durchgeführt worden, daß die Neger eine heilsame Lehre erhalten haben und sich nun verträglich zeigen.

Gießen, 6. Febr. Ein lustiger Bruder Studia. Vor kurzer Zeit ereignete sich laut „Gieß. Anz.“ in Gießen folgende Geschichte: Ein Student brachte durch seine schwungvollen Reden einen vermögenden hiesigen Bürger soweit, daß dieser trotz der heftigsten Gegenreden seiner besseren Gehälte sich entschloß, dem Studenten 200 Mark zu leihen. Die Zeit verging im Fluge, und noch immer hatte der Student, der jetzt schon auf einer anderen Universität weilte, das entlehnte Geld nicht zurückbezahlt. Unterdessen hatte der Gelehrte die bittersten Vorwürfe in seiner trauten Häuslichkeit auszuhalten. Als er jedoch dieser überdrüssig war, entschloß er sich zu folgendem Ausweg: Er sandte an den Studenten 200 Mark mit dem Bemerkten, diese sofort wieder an ihn zurückzuschicken, damit seine Frau endlich befriedigt wäre; und siehe, nach wenigen Wochen schon sandte der Student 100 Mark von dem geschickten Gelde an den bleibenden Bürger zurück mit dem Versprechen, den Rest baldigst folgen zu lassen. Bei Erhalt dieser 100 Mark weinte die Frau vor Mithung über den ehrlichen Studenten.

Berlin, 6. Febr. (Ergebnis des Wehrbeitrages.) Die Deputierten der Berliner Steuer-Veranlagungskommission haben, wie eine Korrespondenz mitteilt, nach einer oberflächlichen Berechnung der bisher eingegangenen Einschätzungen zur Wehrsteuer festgestellt, daß mindestens vier Millionen Mark an Steuern mehr eingehen werden.

Aus aller Welt. Bonn, 6. Febr. Der Eindringling unter dem Bett. Unter das Bett eines Einwohnere in Miel bei Rheinbach hatte sich dieser Tage ein 23jähriger auswärtiger Tagelöhner versteckt. Als der Hausbewohner sich ins Bett legte und schlief, kroch der Tagelöhner unter dem Bett hervor, stahl aus der Hofe des Schlafers 60 Mark und machte sich davon. Am Dienstag wurde der Diebstahl in Bonn festgenommen. — **Bentheim, 5. Febr.** Im Schulhof zu Glanerbrück ereignete sich eine entsetzliche Bluttat. Ein elfjähriger Schüler glaubte sich von einem Mitschüler gekränkt, lauerte ihm auf und verfecht ihm einen Messerstich in den Hals, so daß der getroffene Junge bald hernach starb. Tieftraurig, solche Jugendverderbnisse! — **Liegnitz, 6. Febr.** Ein Personenzug überfuhr heute morgen zwischen Neuhaus und Liegnitz das Fuhrwerk des Stellenbesizers Bödner-Kummers mit drei Insassen. Eine Person wurde getötet, zwei wurden schwer verletzt. Der Personenzug nahm die Verletzten auf und brachte sie nach Liegnitz ins Krankenhaus. Dort ist inzwischen der Führer des Gefährts gestorben. Das Unglück ist darauf zurückzuführen, daß die Schranke nicht geschlossen war und dichter Nebel herrschte. — **Ufares, 5. Febr.** In Filipesi bei Morent, wo große Mengen von Petroleum gewonnen werden, erfolgte heute plötzlich ein Ausbruch stark salzhaltigen, siedenden Wassers. Das Wasser sprudelte unter gewaltigem, in einem Umkreis von 10 Kilometer vernichtbarem Getöse zu bedeutender Höhe empor. Rings um die Mündung dieses Gießes hat sich eine etwa 500 Meter breite Salzkruste abgelagert.

An die Herren Landwirte und Obstzüchter. Es ist jetzt die höchste Zeit, daß die Obstgärten von den Obstbäumen abgenommen, verbrannt und die Stämme vom Gärtele bis zum Erdboden abgehackt werden, um auch die hier von den Frostspannerweibchen abgelegten Eier zu vernichten. Außerdem ist ratsam, bei dieser Arbeit die Raupenester des Goldasterns und des Baumweißlings, erkenntlich an den dünnen, zusammengeknüpften Blättern, abzuschneiden und zu verbrennen, die man besonders zahlreich an jungen Apfelbäumen im Felde und in höheren Lagen wahrnehmen kann. Ein Goldasternest beherbergt oft mehrere hundert Raupen.

Auch ist die jetzige Zeit sehr geeignet für den Baumschnitt und die Baumpflege, schon ist Saft in den Bäumen. Zu später Schnitt ist für die Obstbäume ebenso nachteilig wie für die Aeben. Nur gut gepflegte, fruchtbare Obstbäume können befriedigende Ernten bringen. Der Blütenanfang ist in diesem Jahre bei allen Obstarten ein reicher. Schilling, Obst- und Weinbauinspektor.

Euttfahrt. Essen, 6. Febr. Auf dem Flugplatz in Wanne überschlug sich der Apparat des Fliegerführers Blank beim Landen. Der Flieger wurde getötet.

Landwirtschaftliches. Es ist für den Landwirt unbedingt notwendig, daß er sofort nach Verschwinden der Schneedecke seine Wintersaaten einer eingehenden Besichtigung unterzieht. Die strenge Kälte wird bei manchen Roggen- und Weizenfeldern Räden und schrägen Stand hervorgerufen haben, und diese Fehler müssen sobald als möglich beseitigt werden. Eine Kopfdüngung mit Kalkstidstoff in der Zeit von Mitte Februar bis Anfang März, ehe das Wachstum beginnt, ist ein unfehlbares Mittel, den zurückgebliebenen Pflanzen wieder neue Kraft zu geben, und die Aussicht auf eine reiche Ernte zu gewährleisten. Auch die übrigen Wintergetreidesorten, denen man im Herbst keine, oder nur schwache Stidstoffdüngung verabfolgte, erhalten um diese Zeit ebenfalls eine Kopfdüngung mit Kalkstidstoff. Für den Roggen rechnet man pro 2500 Quadratmeter 40—100 Pfund, und für den Weizen 80—100 Pfund Kalkstidstoff und gibt 1/2—1/3 der Gabe im Herbst vor der Aussaat und 2/3—1/2 im zeitigen Frühjahr als Stidstänger.

Giessener Stadttheater. Direktion: Hermann Steingötter. Sonntag, den 8. Februar, nachmittags 3 1/2 Uhr: Jägerball. Volksstück in 4 Akten von Benno Rauchenegger. Musik von Joseph Strauß. Kleine Preise. Ende nach 6 Uhr. Abende 7 1/2 Uhr: Unter Mitwirkung der Kapelle des hiesigen Inf.-Regts. „Kaiser Wilhelm“ Nr. 116. Neubelt: Das Haus der Mädel. Operette in drei Akten von Bernhard Buchbinder. Musik von Georg Jarro. Kleine Preise. Ende 10 1/2 Uhr. — Dienstag, den 10. Februar, abends 8 Uhr: Unter Mitwirkung der Kapelle des hiesigen Inf.-Regts. „Kaiser Wilhelm“ Nr. 116. Egmant. Trauerspiel in fünf Akten von W. v. Goethe. Musik von A. van Beethoven. Gewöhnliche Preise. Ende 11 Uhr. — Mittwoch,

den 11. Februar, abends 7 Uhr: Die Journalisten. Lustspiel in vier Akten von Gustav Freytag. Gewöhnliche Preise. Ende 9 1/2 Uhr. — Freitag, den 13. Februar, abends 8 Uhr: Die Schmetterlingsfahne. Komödie in vier Akten von Hermann Sudermann. Gewöhnliche Preise. Ende 10 1/2 Uhr.

Öffentlicher Wetterdienst. Wettervorhersage für Sonntag, den 8. Februar: Nur zeitweise etwas Bewölkung, ohne erhebliche Niederschläge, ein wenig milder.

Letzte Nachrichten.

Magdeburg, 7. Febr. Feuer in einem Geschäfts-Laden. In dem bekannten Feuerwerkskörper- und Papiergeschäft von Richters in Magdeburg brach gestern abend gegen 8 Uhr ein Feuer aus, das die Bewohner des Hauses in die größte Gefahr brachte. Der Brand entstand im Papierladen und sprang auf das Lager für Feuerwerkskörper über, das sofort durch eine gewaltige, weithin hörbare Explosion zerstört wurde. Der Schaden ist durch Versicherung gedeckt.

Straßburg, 7. Dez. Der Förster vom Forsthaus Petersbach wurde mit einer Schußwunde im Kopf tot aufgefunden. Alle Anzeichen deuten darauf hin, daß der Förster im Kampf mit Wilderern gefallen ist.

Straßburg, 7. Dez. Ministerialdirektor von Traut, der stellvertretende Leiter des Landwirtschaftsministeriums unter Staatssekretär Born v. Bulach hat seinen Abschied eingebracht.

Paris, 7. Febr. Genidharre in Frankreich. Heute liegen neue Nachrichten über das Umsichgreifen der Genidharre und anderer ansteckenden Krankheiten vor. Aus Toul, Arras, Macon und Toulon kommen Meldungen von Massenerkrankungen, teilweise mit tödlichem Ausgange.

Paris, 7. Febr. Regierungswechsel in Rußland. Der offiziöse „Petit Parisien“ bestätigt in einer Petersburger Depeche den bevorstehenden Wechsel in der Regierung in Petersburg. Danach hat Sokolow bereits seine Demission eingebracht. Sein Nachfolger wird der Generalkontrollleur der Finanzen, Geh. Staatsrat Skharitonof, werden. Sokolow wird voraussichtlich noch bis Ende März die Geschäfte führen und dann die Vorkast in Paris übernehmen. Der russische Vorkastler wird nach London oder Rom versetzt werden.

Madrid, 7. Febr. Zugentgleisung. Bei Argancon stürzte ein Güterzug, an dem ein Personenzug angehängt war, infolge schlechten Schienenmaterials über den Eisenbahndamm 10 Meter tief die Böschung hinunter. 15 Wagen wurden vollkommen zertrümmert, zwei Personen getötet und 14 schwer verletzt.

London, 7. Febr. Eisenbahnunglück. Auf der Station Netting stießen bei dichtem Nebel zwei Personenzüge des Juges von Nottingham, die an den Expresszug nach London angehängt wurden, mit einem Güterzuge zusammen und wurden zertrümmert. Fast alle Passagiere in den beiden Wagen erlitten Verletzungen, unter ihnen auch der bekannte Sportsmann Lord Londale, ein Freund des deutschen Kaisers. Während er mit einer heftigen Erschütterung davonkam, wurde sein vor ihm stehender Diener ernstlich am Kopfe verletzt. Die Passagiere konnten, nachdem ihnen Arzte die nötige erste Hilfe hatten angedeihen lassen, nach London weiterfahren.

Chicago, 7. Febr. Eine folgenschwere Benzinexplosion ereignete sich in der Benzinfabrik in Manchester in Kentucky. Das Feuer nahm einen derartigen Umfang an, daß in kurzer Zeit die Fabrik selbst und 18 benachbarte Häuser niederbrannten. Den meisten Arbeitern gelang es, sich rechtzeitig in Sicherheit zu bringen. 16 Arbeiter wurden getötet, 50 schwer verletzt.

Newport, 7. Febr. Gestern fand hier das Leichenbegängnis des bekannten populären jüdischen Schauspielers Mogulesko statt, an dem über 30 000 jüdische Einwohner von Newport und insgesamt 60—70 000 Personen teilnahmen. Es kam hierbei zu wilden Schreidenszenen, da die Polizei unfähig war, den Verkehr aufrecht zu erhalten und eine Kontrolle über die Massen auszuüben. Die Polizei machte von ihren Knütteln Gebrauch, jedoch viele Personen verletzt wurden. Viele Frauen wurden ohnmächtig und in der allgemeinen Panik von der Menge rücksichtslos niedergedrückt.

Newport, 7. Febr. Ueberfall auf einen Eisenbahnzug. Mexikanische Banditen bemächtigten sich eines Zuges, der durch den Cumberlandtunnel fuhr. Sie sprengten den Ausgang des Tunnelendes und nahmen sieben amerikanischen Passagiere gefangen.

Für die Redaktion verantwortlich: Rudw. Weidenbach.

Die Bemannung der Rauffahrtsschiffe mit gut ausgebildetem Personal verursacht in allen Handelsflotten der Welt zunehmende Schwierigkeiten. Als noch die Ozeane von Segelschiffen aller Größen und Gattungen wimmelten, war der wetteifernde, allen, auch den gefährlichsten Lagen gewachsene, unergründete Seemann in großer Zahl vorhanden. Die Dampfschiffahrt erweist sich aber in immer weiterem Maße als das billigere Transportmittel, zumal in den Riesenschiffen, die heute das Weltmeer befahren; das kleine und mittlere Segelschiff verschwindet daher zusehends und auch die großen Vier- und Fünfmastser werden diesen Prozeß nicht lange aufhalten, dessen wichtigste Folgeerscheinung der Rückgang tüchtiger Seeleute ist, ohne die auch die Dampfer ihre Aufgabe nicht erfüllen können. Ueberall bemüht man sich daher, Vorkehrungen zu treffen, um diesem Uebelstande abzuhelfen. Nirgends wohl mit solcher Gründlichkeit, wie in Deutschland, wo sich ein eigener Verein zu diesem Zwecke gebildet hat, der Schiffschiff-Verein, der kürzlich sein drittes Schiff, den „Großherzog Friedrich August“, genannt nach seinem Schutzherrn und Leiter, vom Stapel hat laufen lassen. Das verdienstvolle Wesen dieses Vereins schildert ein fesselnd geschriebener Aufsatz in der Februar-Nummer der „Flotte“. Weitere Artikel sind den Unterseebootgeschäften, dem ersten Dampfer zwischen Amerika und Europa sowie den neuesten Vorkommnissen auf dem Gebiete der Kriegsschiffe gewidmet. Wie immer, ist das Heft reich illustriert und gibt zahlreiche interessante Mitteilungen aus dem Leben des Flotten-Vereins und des Hauptverbandes deutscher Flottenvereine im Auslande.

Fischgerichte

In jeder Zubereitung erhalten unergleichen den Wohlgeschmack durch Wa. g. l. s. W. z. e.

Wilhelm Klonk, Haiger, Färberei und chem. Waschanstalt
für Herren- und Damen-Garderoben, Uniformen, Möbelstoffe, Portieren, Stickerien, Teppiche.
Montags zum Färben Gebrachtes, kann Samstags abgeholt werden.
Gilliges zum Reinigen in 1 bis 2 Tagen.
Gardinen-Wäscherei werden durch Spannung und Appretur wie Neu hergestellt.
Eine vorzügliche Einrichtung setzt mich in den Stand, alle Aufträge schnell und bestens auszuführen.

Koche mit Knorr

Montag:	Knorr-Weibertreuesuppe
Dienstag:	„ Rumpfsuppe
Mittwoch:	Knorr-Herzsternchen-Suppe
Donnerstag:	„ Linsensuppe
Freitag:	Knorr-Geflügel-Suppe
Sonntag:	„ Tomatensuppe
Sonntag:	Knorr-Bilsuppe

48 Sorten Knorr-Suppen.
1 Würfel 3 Liter 10 Pfg.

Treffe am Montag abend mit einem größeren Transport
Belgier und Münsterländer Pferde
(amerikan und lichen Schläges), ein.
August Frensdorf, Gießen.
Frankfurter-Str. 31. Telefon 331.

Hausbesitzer
sparen viel Geld,
wenn Sie
Tapeten kaufen im
Lack- und Farben-Spezialhaus
A. Hunkirchen, Dillenburg
Bahnhofstr. 6. Filiale: Herborn, am Bahnhof. Telefon Nr. 5

Schweizerische Lactina Panchaud
Höchstprämiiertes Milchersatzmittel zur Aufzucht von Jungvieh: Kälber, Ferkel, Ziegen, Lämmer und Fohlen.



Verkaufsstellen durch obiges Plakat erkenntlich. Ein Liter Lactinamilch kostet nur 3 3/4 Pfg. Wo am Ort selbst nicht erhältlich, wende man sich an die Fabrik in Kehl a. Rh. — Broschüren und Prospekt gratis.
Vertreter: Carl Georg, Getreidegeschäft, Dillenburg.

Stoffe jeder Art, ganze Kleider können nach u. hoch pliffiert werden von Frau Rinf, 441, Marktstr. 72a.

Gewerkschaft
100-teltes, eines wert o'en Grubenelbes zu kaufen gef. ff mit Preisangeabe unter N. 443 an die Geschäftsstelle.
Schöner, junger, scharfer **Sirtenhund** zu verkaufen. (450) Friedrich W. Senner, Niederroßbach. Dillstr. 1.
1 Südkornbrannt (Pflast) ist 5 flig zu verkaufen, 1,65 m lang, 0,55 breit, 100 cm hoch. N. b. Friedrichstr. 91.

Bei Husten
Kastanien, Verschleimung sind „Kastan“ Pul. 30 A die besten Kufanurus Menthol-Panbon. Auch Kuchelbontig 31 30 u 50 A ist altbewährt Allein echt: Amt-Abotkefe.

Ein jüngeres ordentliches **Laufmädchen** für sofort gesucht. 1432 Zophienstraße 4, part.

Lehrling
gesucht. Eintritt sofort oder bis Oetern. 116. Hunkirchen, Rod. u. Farben-Spezialhaus, Dillenburg, Bahnhofstr. 6.

Holz-Versteigerung.

Oberförsterei Obersfeld versteigert Mittwoch, den 11. Februar, vorm. von 10 Uhr ab in der Wm. Weber'schen Wirtschaft in Bicken aus dem Forstort Weibersfeld (48a u. 49a) des Schutzbez. Moorsgrund (Forstbez.) etwa: Buchen: 51 Rm. Nstcht., 429 Rm. Stcht., 139 Rm. Kppl., 170 Rm. Nst. L., Erlen: 2 Rm. Stcht. u. Kppl., Nadelholz: 1 Rm. Kppl., 1 Rm. Nst. L.

Die betr. Bürgermeisterämter werden um rechtzeitige ortsfällige Bekanntmachung ersucht.

Holz-Versteigerung.

Oberförsterei Obersfeld versteigert Montag, den 16. Februar, vorm. von 10 Uhr ab bei August Möbus in Obersfeld aus den Schutzbezirken: Nanzendach (Hr. Gros) Sang (112), Herrenberg (118) etwa: Buchen: 100 Rm. Stcht. u. Kppl., 180 Rm. Nst. L.; Eichen: (Hr. Melching) Weibersfeld (123) und Eichenfeld (125) Eichen: 6 Rm. Stcht. u. Kppl., Buchen: 250 Rm. Stcht. u. Kppl., and. Laubholz: 2 Rm. Kppl.; Paulsgrube (Hr. Grig) Grundstopp (92), Steinigeboden (103), Ob. Winterfeld (105) u. Tot. (86, 87, 90, 91), Buchen: 600 Rm. Stcht. u. Kppl., 150 Rm. Nst. L., and. Laubholz: 5 Rm. Stcht. u. Kppl.

Die betr. Herren Bürgermeister werden um rechtzeitige ortsfällige Bekanntmachung ersucht.

Holz-Versteigerung.

Oberförsterei Obersfeld versteigert Donnerstag, den 19. Februar, vorm. 10^{1/2} Uhr in der Ortman'schen Wirtschaft in Litzfeld aus den Forstorten Behngrube (35a) und Gejellenrothseite (43) des Schutzbez. Erlangenstein (Hr. Vöhr) etwa: Eichen: 2 Stk., 1,68 Rm., 2 Rm. Stcht. u. Kppl., Buchen: 3 Stk., 1,89 Rm., 1 Rm. Nstcht., 682 Rm. Stcht., 222 Rm. Kppl., 5240 Rm. III., 2 Rm. Nst. L., Erlen: 260 Rm. III., Nadelholz: 2 Rm. Stcht.

Die betr. Bürgermeisterämter werden um rechtzeitige ortsfällige Bekanntmachung ersucht.

Nadelholz-Versteigerung.

Samstag, den 14. ds. Mts., von mittags 1 Uhr ab, kommt im Gemeindegemeindezimmer dahier aus hiesigem Gemeindegemeindewald, Distrikt Kohlstrauch, Kalkbäume und Hermannsberg nachstehendes Holz zur Versteigerung:

520 Fichten-Stämme mit 312,00 Rm. 1—4 M.
2 Buchen-Stämme mit 4,40 Rm.
190 Stück Fichten-Stangen 1., 2. und 3. M.
Auszüge können bei rechtzeitiger Bestellung durch Herrn Förster Vöhr in Erlangenstein bezogen werden.

Hirzenhain Distrikt, den 3. Februar 1914.

Der Bürgermeister: Solighaus.

Montag, den 16. Februar 1914, nachm. 6 Uhr werden die nachstehenden, in der Gemarkung Dillenburg gelegenen Immobilien des August Brandenburger von Dillenburg auf hiesigem Rathaus einer freiwilligen Versteigerung ausgesetzt.

1. Wohnhaus mit Hofraum an der Hintergasse
2. Scheuer mit Hofraum an der Marbachstraße
3. Acker am Rheinweg — 76 Ruten
4. Acker am Himsfeld — 75 Ruten
5. Acker vor der Hilsfeld — 108 Ruten.

Dillenburg, den 3. Februar 1914.

Der Bürgermeister.

Stadt. subv. unter Staatsaufsicht stehende

Höhere Handelsschule Landau (Pfalz).

I. Handelsrealschule für Schüler von 11—13 Jahren.
1912/13 23 Klassen.

II. Halbjähr. Handelskurse zur kaufm. Ausbildung für junge Leute von 15—30 Jahren.
Schul- und Pensionaträume in imposanten Neubauten.
Gewissenhafte Beaufsichtigung; anerkannt gute Verpflegung.
Ausführl. Prospekte versendet Direktor A. Harg.

Neuaufnahme
20. April 1914.

Einige unterhaltene

Pianos und Harmoniums

äußerst billig abgegeben.
Hermann Kring, Struthütten, b. Hardorf.



LIEBIG'S FLEISCH EXTRAKT

Nach Amerika von Antwerpen

mit 12000 bis 19000 tons grossen Doppelschrauben-Dampfern der

Red Star Line

Erstklassige Schiffe. Mässige Preise. Vorzügl. Verpflegung.

Abfahrten wöchentl. Samstags nach New-York.

14tägig Donnerstags nach Boston. 396

Ankunft erteilen: Red Star Line in Antwerpen

oder deren Agenten, Hr. Georg in Harborn.

Maschinenbauhalle Offenbach a. M. den preuß. Anstalten gleichgestellt. Spezialabteilung für Elektrotechnik. Groß. Direktor Prof. Eberhard.

Wohlfahrts-Lose

à Mk. 3,50, 10 167 Goldgew.

Ziehung vom 19—21. Februar

Hauptgewinn 75 000 40 000

30 000 Mk. bares Geld.

Schles. Holst. Lose

à 50 Pfg., 11 Lose 5 Mk.

Ziehung 18. März.

Schles. Lose à 1 Mk.

11 Lose 10 Mk. Zieh. 10. ebr.

Aachener Lose à 2 Mk.

11 Lose 20 Mk. Zieh. 30 März

(Porto 10 Pfg. Jede Liste 20 Pfg.)

versendet Glücks-Kollekte

H. Deecke, Kreuznach.

Fleisch-Abschlag.

Um meiner werten Kundschaft entgegen zu kommen, verkaufe ich von heute ab das Rindfleisch zu 80 Pfg.

Christ. Georg, Dillenburg, 26.

Von heute ab sämtliche Fleisch- und Wurstwaren 10 Pfg. billiger.

Georg Stoll, Metzger.

Seute frisch eingetroffen

feinstes feinschnittiger

Spinat,

ferner feinstes delikates

Sauerkraut

2 Btl. 15 Pfg., sowie alle

Sorten

Gemüse.

Spanischer Garten,

Dillenburg, Hauptstr. 18,

Oberdorf.

Kopfplättchen

mit Blut ver. Goldgeist W. Z. nicht radikal 75 198 Farb- u. geruchlos. Reinigt d. Kopf haut v. Schupp. u. Schuppen, befördert Haarwuchs, verhilft Haarausfall u. Zucken neuer Parasit. Wichtigst. Schutzmittel. Tägl. v. Ankerpenn. Echt nur in Kartons à M. 1.— u. 0.50 Niemals offen ausgesetzt. In Apoth. u. Drogh. Nachh. w. e. m. zurück.

Apotheker J. Welcker, Medicinal-Drogh.

Täglich frische Milch

empfiehlt Louis Krimmel.

Tapeten!

Naturell-Tapeten v. 10 Jan Gold Tapeten v. 20 „ in den schönsten u. neuesten Must. Man verlange kostenfrei Musterbuch Nr. 132

Gebr. Ziegler, Lüneburg.

Hilferuf!

In Stockhausen, einem Dorfe auf dem Westerwald, ist durch den plötzlichen Tod des Vaters eine brave Familie ernährungslos geworden. Die Witwe lebt mit ihren 6 Kindern im Alter von 1—9 Jahren im tiefsten Elend, so dass sie kaum ihr Leben fristen kann. Darum richte ich an alle, die eine offene Hand für die Not des Nächsten haben; die herzl. Bitte, ihr Scherflein für die Hinterbliebenen zu opfern. Gaben nimmt dankend entgegen Lehrer Nagel, Stockhausen b. Marienberg (Westerwald).



Alles wird teurer

nur mein Lieblingsgetränk bleibt so billig, wie zuvor: Seelig's handgelmelter Kornkaffee. Ich trinke ihn täglich mit Wohlbehagen und vermisse den Bohnenkaffee nicht mehr. Seelig's handgelmelter Kornkaffee ist gesund, wie mir der Arzt versichert und man kann ihn auch abends trinken, weil man gut danach schläft. Bei Einkauf auf das gelbe Paket mit roter Verschlagmarke achten!

Seelig's Kornkaffee

Gothaer Feuerversicherungsbank auf Gegenseitigkeit.

Im Jahre 1921 eröffnet.

Der Ueberchuss des Rechnungsjahres 1913 beträgt:

74 Prozent

der eingezahlten Prämien. Er wird auf die nächste Prämie angerechnet, in den im § 11 Abs. 2 der Banksatzung bezeichneten Fällen bar ausbezahlt.

Auf vielfachen Wunsch ihrer Mitglieder gewährt die Bank nach dem altbewährten Grundsatz der Gegenseitigkeit jetzt auch Versicherung gegen

Einbruchdiebstahl und Brandung.

Ankunft erteilt bereitwilligst die unterzeichnete Agentur.

Dillenburg, im Februar 1914.

Franz Fischer, Prokurist im Bankgeschäft von Carl Fischer.

Gießener Fröbel-Seminar.

Kindergärtnerinnen Seminar mit staatlichen Abschlussprüfungen.

- A. Ausbildung zur Kindergärtnerin für Familie, kleine Kindergärten und Spielkreise.
- B. Ausbildung zur Fröbel'schen Kinderpflegerin, (Kindergärtnerin II. Kl.)

Beginn des neuen Semesters den 20. April 1914.

Prospekte, Auskunft, Anmeldungen.

Gießener Fröbel-Seminar, Gartenstr. 30.

Für auswärtige Schülerinnen Pension im Hause 1438



Fix und Fertig!

gestellt, erhalten Sie alle Oel- u. Lackfarben nur im

Lack- u. Farben-Spezialhaus

A. Hunkirchen, Dillenburg

Bahnhofstr. 6 Telefon Nr. 5

Filiale Harborn, am Bahnhof.

Dr. Thompson's Seifenpulver

(Schutzmarke Schwan)

Ist garantiert frei von Chlor, Wasserglas und sonstigen scharfen Bestandteilen, daher für die Wäsche

unschädlich

Unkrautfreie Saaten. hohe Ernten

haben Sie zu erwarten, wenn Sie ihren sämtlichen Kulturpflanzen

Kalkstickstoff

verabfolgen. Die Anwendung geschieht:

1. als Grunddünger zu allen Feldfrüchten möglichst frühzeitig (5—10 Tage vor der Aussaat.)
2. als Kopfdünger auf Wiesen und Weiden in den Monaten Dezember bis Ende Februar. zu Winterhalbfeldfrüchten Mitte bis Ende Februar vor dem Treiben der Pflanzen.
3. zur Hederichbekämpfung, wenn der Hederich das 3.—4. Blatt geschoben hat, früh morgens bei Tau.

Kostenlose Auskunft durch das

Kalkstickstoffbüro, Frankfurt a. M.

Tel. 4234 Amt I.

Kaiserstr. 32.

Gelegenheit zu gutem Verdienst!

Groß. Unternehmen sucht einig. fleißige u. intelligente Leute z. Besuche von Privatwirtschaft. Off. unt. G 415 an Saatenstein & Vogler A. G., Frankfurt a. M.

Wiedlich erntelassiges Weinhaus.

das infolge eigener Kellereien an Wein und Wein anerkannt leistungsfähig mit hervorragenden Spezialitäten und auch in Cognac u. Spirituosen sämtliche Sorten Long machen kann. Sucht allerorts, besonders in hiesiger Gegend gut empfohlenen

Vertreter

gegen hohe Provision. Antragen unt. D. G. 1886 durch Saatenstein & Vogler A. G., Köln. 1440

Bereits im Fache tätigen Vertretern 441

Versicherungs-Vertretern

der Lebens-, Unfall- u. Haftpflicht-Branchen wird von einer erstklassigen deutschen Gesellschaft Gelegenheit geboten, eine

Reisevertretung

mit besten Bezügen u. Spesen zu übernehmen. Die Stellung kann auch im Nebenberufe ausgeführt werden. Gest. Off. unt. B. 6963 bei Invalidendank, Ann. Exped., Frankfurt a. M.

Wohnung.

2 oder 3 Zimmer, Küche und Zubehör sofort oder später zu vermieten. Näheres Oranienstraße 22, I.

Kleine Wohnung

zu vermieten. Winterstr. 25.

Dankagung.

Für die erwiesene Teilnahme bei der Beerdigung an der Beerdigung des verstorbenen Sohnes. Dank Julius Achenbach und Frau.

Beilage.

Der heutigen Nr. unserer Blätter liegt eine Sonderbeilage bei, die das Bruchheilverfahren der Dr. med. Coleman'schen Bruchheiler in Berlin W. 62, worauf die durch alle Interessenten besonders aufmerksam gemacht seien.

Zeitung für das Dilltal.

Amtliches Kreisblatt für den Dillkreis.

Druck und Verlag der Buchdruckerei E. Weidenbach in Dillenburg.
Geschäftsstelle: Schulstrasse 1. • Fernsprech-Anschluss Nr. 24.

Nr. 32

Samstag, den 7. Februar 1914

74. Jahrgang

Erstes Blatt.

Amtlicher Teil.

Ortsstatut

betreffend die Reinigung der öffentlichen Wege im
Gemeinde Straßebach.

Aufgrund des § 6 der Landgemeindeordnung vom 4. August 1897, der §§ 1, 4 und 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (G.-S. S. 187) wird mit Zustimmung der Gemeindevertretung für den Gemeindebezirk Straßebach folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1.

Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung einschließlich der Schneeräumung, des Bestreuens mit abstumpfenden Stoffen bei Schnee- und Eisglätte und des Besprengens zur Verhinderung der Staubeentwicklung aller öffentlichen Wege innerhalb des Ortsbezirks wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke übertragen. Gleich bleibt, ob die Grundstücke bebaut oder unbebaut sind.

Die Reinigungspflicht erstreckt sich in der ganzen Breite des Grundstücks auf den Bürgersteig, einschließlich des Bordsteins, die Straßentrinne und die Hälfte des Fahrdammes. Liegt ein Grundstück an einer Straßenecke, so hat der Reinigungspflichtige auf beiden Straßenseiten die Reinigung zu besorgen.

Zur Straßenreinigung gehört auch das Freihalten der Straßentrinnen von Schnee und Eis bei Frostwetter.

§ 2.

Den Eigentümern werden die Wohnberechtigten (§ 1093 B. G.-B.) sowie solche zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht.

§ 3.

Die Grundstückseigentümer sind an erster Stelle, die nach § 2 Verpflichteten an zweiter Stelle zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet. Bei Leistungsunfähigkeit eines Anliegers ist an seiner Stelle die Gemeinde zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet. Hat für den zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten ein anderer der Ortspolizeibehörde gegenüber mit deren Zustimmung durch schriftliche oder protokolllarische Erklärung die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist er zur polizeimäßigen Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Auch steht der Gemeindevertretung das Recht zu, in einzelnen Fällen gegen Zahlung einer bestimmten Abgabe die Reinigungspflicht auf die Gemeinde zu übernehmen.

§ 4.

Die zur Straßenreinigung Verpflichteten werden von der Gemeinde gegen Haftpflicht versichert.

§ 5.

Die nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1912 bestehende Pflicht zur polizeimäßigen Reinigung der einen Bestandteil öffentlicher Wege bildenden Brücken, Durchlässe und ähnlicher Bauwerke unterhalb der Oberfläche des Weges fällt den zu ihrer Unterhaltung öffentlich-rechtlich Verpflichteten zur Last, sie wird durch dieses Statut nicht berührt.

§ 6.

Dieses Ortsstatut tritt rückwirkend mit dem 1. April 1913 in Kraft.

Straßebach, den 11. Juli 1913.

Der Gemeinderat: Der Bürgermeister: Schäfer.

Die Schöffen: Chr. Schwarz, H. Hofmann, A. Nidel.

Dem vorstehenden Ortsstatut wird die polizeiliche Zustimmung erteilt.

Straßebach, den 11. Juli 1913.

Die Polizeiverwaltung: Schäfer, Bürgermeister.

Genehmigt.

Dillenburg, den 31. Oktober 1913.

Der Kreisaußschuß des Dillkreises: v. Jigewitz.

Polizeiverordnung.

Aufgrund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1897 wird nach Beratung mit dem Gemeindevorstand für den Bezirk der Landgemeinde Straßebach folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Die nach dem Ortsstatut, betreffend die Reinigung der öffentlichen Wege in der Landgemeinde Straßebach vom 11. Juli 1913 zur polizeimäßigen Reinigung der öffentlichen Wege Verpflichteten müssen den Bürgersteig einschließlich der Bordsteine, Straßentrinnen und den Fahrdamm in der durch das Ortsstatut vorgeschriebenen Ausdehnung regelmäßig jede Woche wenigstens einmal, nämlich Samstags, sowie an dem Tage vor jedem gesetzlichen Feiertage vom 1. April bis Ende September in der Zeit zwischen 5 Uhr nachmittags und 9 Uhr abends und vom 1. Oktober bis Ende März in der Zeit zwischen 3 bis 7 Uhr nachmittags kehren bzw. reinigen. Der Unrat ist wegzuschaffen; es ist verboten, Straßenschmutz, Schnee, Eis oder dergl. in die Kanalsöffnungen zu kehren oder den Nachbarn zuzuführen oder zuzuschleppen. Bei trockener, frostfreier Witterung müssen die Straßen und Bürgersteige zur Verhütung der Staubeentwicklung vor der Reinigung gehörig mit Wasser besprengt werden.

§ 2.

Außer der im § 1 vorgeschriebenen regelmäßigen Reinigung hat eine besondere Reinigung zu erfolgen, wenn und so oft

eine Beräumung der Straßen, Straßentrinnen oder Bürgersteige stattgefunden hat, oder die Polizeibehörde eine solche fordert.

§ 3.

Die Bürgersteige und, wo solche nicht vorhanden sind, die Straßen müssen im Winter stets sorgfältig vom Schnee gereinigt und bei Schnee- oder Eisglätte mit abstumpfenden Mitteln (Sand, Asche, Sägemehl und dergl.) bestreut sein.

Während des Frostwetters sind die Straßentrinnen stets frei von Schnee und Eis zu halten. Das Reinigen der Bürgersteige mittels Wasser während der Frostzeit ist verboten.

Eis und Schnee dürfen nicht auf der Straße abgelagert werden, sondern sind von den Reinigungspflichtigen sofort wegzuschaffen.

§ 4.

Nach starken Regengüssen und bei plötzlichem Abgange des Schnees, sowie bei abgehendem Frostwetter müssen die Straßentrinnen, Gassen und sonstigen Abflüsse ungeäumt und so gereinigt werden, daß das Wasser ungehindert Abzug hat.

Die Anlage von Stauungen in den Minnsieinen oder Gassen, überhaupt jede Vorrichtung, die den raschen und ungehinderten Abfluß des Wassers hindert, ist verboten.

Durchlässe und Kanäle sind stets rein vom Schlamm oder sonstigem Unrat zu halten.

§ 5.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach den Gesetzen eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 9 Mk. oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen geahndet.

Ein zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteter, für den gemäß § 6 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 ein anderer der Ortspolizeibehörde gegenüber die Ausführung der Reinigung übernommen hat, bleibt straffrei, wenn dieser seiner Verpflichtung nicht nachkommt. Dasselbe gilt auch hinsichtlich des zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten, der die Ausführung der Reinigung durch Privatvertrag einer tauglichen Persönlichkeit übertragen hat.

§ 6.

Diese Polizeiverordnung tritt mit der Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Straßebach, den 29. Dezember 1913.

Der Bürgermeister: Schäfer.

Ortsstatut

betreffend die Reinigung der öffentlichen Wege in der
Gemeinde Merkenbach.

Aufgrund des § 6 der Landgemeindeordnung vom 4. August 1897, der §§ 1, 4 und 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (G.-S. S. 187) und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 31. Mai 1913 wird für den Gemeindebezirk Merkenbach folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1.

Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung einschließlich der Schneeräumung, des Bestreuens mit abstumpfenden Stoffen bei Schnee- und Eisglätte und des Besprengens zur Verhinderung der Staubeentwicklung aller öffentlichen Wege innerhalb des Gemeindebezirks wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke übertragen. Gleich bleibt, ob die Grundstücke bebaut oder unbebaut sind.

Die Reinigungspflicht erstreckt sich in der ganzen Breite des Grundstücks auf den Bürgersteig, einschließlich des Bordsteins, die Straßentrinne und die Hälfte des Fahrdammes. Liegt ein Grundstück an einer Straßenecke, so hat der Reinigungspflichtige auf beiden Straßenseiten die Reinigung zu besorgen.

Zur Straßenreinigung gehört auch das Freihalten der Straßentrinnen von Schnee und Eis bei Frostwetter.

§ 2.

Den Eigentümern werden die Wohnberechtigten (§ 1093 B. G.-B.) sowie solche zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht.

§ 3.

Die Grundstückseigentümer sind an erster Stelle, die nach § 2 Verpflichteten an zweiter Stelle zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet. Bei Leistungsunfähigkeit eines Anliegers ist an seiner Stelle die Gemeinde zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet. Hat für den zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten ein anderer der Ortspolizeibehörde gegenüber mit deren Zustimmung durch schriftliche oder protokolllarische Erklärung die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist er zur polizeimäßigen Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Auch steht dem Bürgermeister das Recht zu, in einzelnen Fällen gegen Zahlung einer bestimmten Abgabe die Reinigungspflicht gemeindefreig zu übernehmen.

§ 4.

Die zur Straßenreinigung Verpflichteten können sich gemeinschaftlich gegen Haftpflicht versichern, der sie wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der ihnen durch dieses Ortsstatut auferlegten Verpflichtungen ausgesetzt sind. Der Bürgermeister ist auf Antrag verpflichtet, den Abschluß einer solchen Versicherung nach näherer Vereinbarung mit den Verpflichteten herbeizuführen.

§ 5.

Die nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1912 bestehende Pflicht zur polizeimäßigen Reinigung der einen Bestandteil öffentlicher Wege bildenden Brücken, Durchlässe und ähnlicher Bauwerke unterhalb der Oberfläche des Weges fällt den zu ihrer Unterhaltung öffentlich-rechtlich Verpflichteten zur Last, sie wird durch dieses Statut nicht berührt.

§ 6.

Dieses Ortsstatut tritt rückwirkend mit dem 1. April d. J. in Kraft.

Merkenbach, den 18. Juli 1913.

Kolb, Bürgermeister.

Die Zustimmung zu vorstehendem Ortsstatut wird hiermit erteilt.

Merkenbach, den 23. August 1913.

Die Polizeiverwaltung: Kolb, Bürgermeister.

Genehmigt.

Dillenburg, den 31. Oktober 1913.

Der Kreisaußschuß des Dillkreises: v. Jigewitz.

Polizeiverordnung.

Aufgrund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1897 wird nach Beratung mit dem Gemeindevorstand für den Bezirk der Landgemeinde Merkenbach folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Die nach dem Ortsstatut, betreffend die Reinigung der öffentlichen Wege in der Landgemeinde Merkenbach vom 18. Juli 1913 zur polizeimäßigen Reinigung der öffentlichen Wege Verpflichteten müssen den Bürgersteig einschließlich der Bordsteine, Straßentrinnen und den Fahrdamm in der durch das Ortsstatut vorgeschriebenen Ausdehnung regelmäßig jede Woche wenigstens einmal, nämlich Samstags, sowie an dem Tage vor jedem gesetzlichen Feiertage vom 1. April bis Ende September in der Zeit zwischen 5 Uhr nachmittags und 9 Uhr abends und vom 1. Oktober bis Ende März in der Zeit zwischen 3 bis 7 Uhr nachmittags kehren bzw. reinigen. Der Unrat ist wegzuschaffen; es ist verboten, Straßenschmutz, Schnee, Eis oder dergl. in die Kanalsöffnungen zu kehren oder den Nachbarn zuzuführen oder zuzuschleppen. Bei trockener, frostfreier Witterung müssen die Straßen und Bürgersteige zur Verhütung der Staubeentwicklung vor der Reinigung gehörig mit Wasser besprengt werden.

§ 2.

Außer der im § 1 vorgeschriebenen regelmäßigen Reinigung hat eine besondere Reinigung zu erfolgen, wenn und so oft eine Beräumung der Straßen, Straßentrinnen oder Bürgersteige stattgefunden hat, oder die Polizeibehörde eine solche fordert.

§ 3.

Die Bürgersteige und, wo solche nicht vorhanden sind, die Straßen müssen im Winter stets sorgfältig vom Schnee gereinigt und bei Schnee- oder Eisglätte mit abstumpfenden Mitteln (Sand, Asche, Sägemehl und dergl.) bestreut sein.

Während des Frostwetters sind die Straßentrinnen stets frei von Schnee und Eis zu halten. Das Reinigen der Bürgersteige mittels Wasser während der Frostzeit ist verboten.

Eis und Schnee dürfen nicht auf der Straße abgelagert werden, sondern sind von den Reinigungspflichtigen sofort wegzuschaffen.

§ 4.

Nach starken Regengüssen und bei plötzlichem Abgange des Schnees, sowie bei abgehendem Frostwetter müssen die Straßentrinnen, Gassen und sonstigen Abflüsse ungeäumt und so gereinigt werden, daß das Wasser ungehindert Abzug hat.

Die Anlage von Stauungen in den Minnsieinen oder Gassen, überhaupt jede Vorrichtung, die den raschen und ungehinderten Abfluß des Wassers hindert, ist verboten.

Durchlässe und Kanäle sind stets rein vom Schlamm oder sonstigem Unrat zu halten.

§ 5.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach den Gesetzen eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 9 Mk. oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen geahndet.

Ein zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteter, für den gemäß § 6 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 ein anderer der Ortspolizeibehörde gegenüber die Ausführung der Reinigung übernommen hat, bleibt straffrei, wenn dieser seiner Verpflichtung nicht nachkommt. Dasselbe gilt auch hinsichtlich des zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten, der die Ausführung der Reinigung durch Privatvertrag einer tauglichen Persönlichkeit übertragen hat.

§ 6.

Diese Polizeiverordnung tritt mit der Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Merkenbach, den 27. Dezember 1913.

Der Bürgermeister: Kolb.

Ortsstatut

betreffend die Reinigung der öffentlichen Wege in der
Gemeinde Driedorf.

Aufgrund des § 6 der Landgemeindeordnung vom 4. August 1897, der §§ 1, 4 und 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (G.-S. S. 187) und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 31. Mai 1913 wird für den Gemeindebezirk Driedorf folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1.

Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung einschl. der Schneeräumung, des Bestreuens mit abstumpfenden Stoffen bei Schnee- und Eisglätte und des Besprengens zur Verhinderung der Staubeentwicklung aller öffentlichen Wege innerhalb des Ortsbezirks wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke übertragen. Gleich bleibt, ob die Grundstücke bebaut oder unbebaut sind.

Die Reinigungspflicht erstreckt sich in der ganzen Breite des Grundstücks auf den Bürgersteig einschl. des Bordsteins,

die Straßenrinnen und die Hälfte des Fahrdammes. Liegt ein Grundstück an einer Straßenecke, so hat der Reinigungspflichtige auf beiden Straßenseiten die Reinigung zu besorgen. Zur Straßenreinigung gehört auch das Freihalten der Straßenrinnen von Schnee und Eis bei Frostwetter.

§ 2.

Den Eigentümern werden die Wohnungsberechtigten (§ 1093 B. G. B.), sowie solche zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht.

§ 3.

Die Grundstückseigentümer sind an erster Stelle, die nach § 2 Verpflichteten an zweiter Stelle zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet. Bei Leistungsunfähigkeit eines Anliegers ist an seiner Stelle die Gemeinde zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

Dat für den zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten ein anderer der Ortspolizeibehörde gegenüber mit deren Zustimmung durch schriftliche oder protokolllarische Erklärung die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist er zur polizeimäßigen Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet.

Auch steht dem Gemeinderat das Recht zu, in einzelnen Fällen gegen Zahlung einer bestimmten Abgabe die Reinigungspflicht gemeindeseitig zu übernehmen.

§ 4.

Die zur Straßenreinigung Verpflichteten können sich gemeinschaftlich gegen Haftpflicht versichern, der sie wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der ihnen durch dieses Ortsstatut auferlegten Verpflichtung ausgesetzt sind. Der Gemeinderat ist auf Antrag verpflichtet, den Abschluß einer solchen Versicherung nach näherer Vereinbarung mit den Verpflichteten herbeizuführen.

§ 5.

Die nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1912 bestehende Pflicht zur polizeimäßigen Reinigung der einen Bestandteil öffentlicher Wege bildenden Brücken, Durchlässe und ähnlichen Bauwerke unterhalb der Oberfläche des Weges fällt dem zu ihrer Unterhaltung öffentlich-rechtlich Verpflichteten zur Last, sie wird durch dieses Statut nicht berührt.

§ 6.

Dieses Ortsstatut tritt rückwirkend mit dem 1. April d. Js. in Kraft.

Driedorf, den 16. Juni 1913.

Brandenburger, Bürgermeister.

Die Zustimmung zu vorstehendem Ortsstatut wird hiermit erteilt.

Driedorf, den 16. Juni 1913.

Die Polizeiverwaltung:

Der Bürgermeister: Brandenburger.

Genehmigt.

Dillenburg, den 31. Oktober 1913.

Der Kreisausschuß des Distriktes: v. Ziemisch.

Polizeiverordnung.

Aufgrund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 wird nach Beratung mit dem Gemeindevorstand für den Bezirk der Landgemeinde Driedorf folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Die nach dem Ortsstatut betr. die Reinigung der öffentlichen Wege in der Landgemeinde Driedorf vom 16. Juni 1913 zur polizeimäßigen Reinigung der öffentlichen Wege Verpflichteten müssen den Bürgersteig einschl. der Bordsteine, Straßenrinnen und den Fahrdamm in der durch das Ortsstatut vorgeschriebenen Ausdehnung regelmäßig jede Woche wenigstens einmal, nämlich Samstags, sowie an dem Tage vor jedem

gesetzlichen Feiertage vom 1. April bis Ende September in der Zeit zwischen 5 Uhr nachmittags und 9 Uhr abends und vom 1. Oktober bis Ende März in der Zeit zwischen 3 bis 7 Uhr nachmittags lehren bzw. reinigen. Der Unrat ist wegzuschaffen; es ist verboten, Straßenschmutz, Schnee, Eis oder dergl. in die Kanallöffnungen zu lehren oder den Nachbarn zuzuführen oder zuzuschleppen. Bei trockener, frostfreier Witterung müssen die Straßen und Bürgersteige zur Verhütung der Staubentwicklung vor der Reinigung gehörig mit Wasser besprengt werden.

§ 2.

Außer der im § 1 vorgeschriebenen regelmäßigen Reinigung hat eine besondere Reinigung zu erfolgen, wenn und so oft eine Verunreinigung der Straßen, Straßenrinnen oder Bürgersteige stattgefunden hat, oder die Polizeibehörde eine solche fordert.

§ 3.

Die Bürgersteige und, wo solche nicht vorhanden sind, die Straßen müssen im Winter stets sorgfältig vom Schnee gereinigt und bei Schnee- oder Eisglätte mit abstumpfen Mitteln (Sand, Asche, Sägemehl und dergl.) bestreut sein.

Während des Frostwetters sind die Straßenrinnen stets frei von Schnee und Eis zu halten. Das Reinigen der Bürgersteige mittels Wasser während der Frostzeit ist verboten.

Eis und Schnee dürfen nicht auf der Straße abgelagert werden, sondern sind von den Reinigungspflichtigen sofort wegzuschaffen.

§ 4.

Nach starken Regengüssen und bei plötzlichem Abgange des Schnees, sowie bei abgehendem Frostwetter müssen die Straßenrinnen, Gassen und sonstigen Abflüsse ungehindert und so gereinigt werden, daß das Wasser ungehindert Abzug hat.

Die Anlegung von Stauungen in den Rinnen oder Gassen, überhaupt jede Vorrichtung, die den raschen und ungehinderten Abfluß des Wassers hindert, ist verboten.

Durchlässe und Kanäle sind stets rein vom Schlamm oder sonstigem Unrat zu halten.

§ 5.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach den Gesetzen eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 9 Mk., oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen geahndet.

Ein zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteter, für den gemäß § 6 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 ein anderer der Ortspolizeibehörde gegenüber die Ausführung der Reinigung übernommen hat, bleibt straflos, wenn dieser seiner Verpflichtung nicht nachkommt. Dasselbe gilt auch hinsichtlich des zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten, der die Ausführung der Reinigung durch Privatvertrag einer tauglichen Persönlichkeit übertragen hat.

§ 6.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Driedorf, den 23. Dezember 1913.

Der Bürgermeister: Brandenburger.

Ortsstatut

betreffend die Reinigung der öffentlichen Wege in der Gemeinde Heiligenborn.

Aufgrund des § 6 der Landgemeindeordnung vom 4. August 1897, der §§ 1, 4 und 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (G. S. S. 187) und des Beschlusses der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 1913 wird für den Gemeindebezirk Heiligenborn folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1.

Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung, einschließlich der Schneeräumung, des Bestreuens mit abstumpfen Stoffen bei Schnee- und Eisglätte und des Besprengens zur Verhinderung der Staubentwicklung aller öffentlichen Wege

innerhalb des Gemeindebezirks wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke übertragen. Gleich bleibt, ob die Grundstücke bebaut oder unbebaut sind. Die Reinigungspflicht erstreckt sich in der ganzen Breite des Grundstücks auf den Bürgersteig, einschließlich der Bordsteine, die Straßenrinne und die Hälfte des Fahrdammes. Liegt ein Grundstück an einer Straßenecke, so hat der Reinigungspflichtige auf beiden Straßenseiten die Reinigung zu besorgen. Zur Straßenreinigung gehört auch das Freihalten der Straßenrinne von Schnee und Eis bei Frostwetter.

§ 2.

Den Eigentümern werden die Wohnungsberechtigten (§ 1093 des B. G. B.) sowie solche zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht.

§ 3.

Die Grundstückseigentümer sind an erster Stelle, die nach § 2 Verpflichteten an zweiter Stelle zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet. Bei Leistungsunfähigkeit eines Anliegers ist an seiner Stelle die Gemeinde zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

Dat für den zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten ein anderer der Ortspolizeibehörde gegenüber mit deren Zustimmung durch schriftliche oder protokolllarische Erklärung die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist er zur polizeimäßigen Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Auch steht dem Bürgermeister das Recht zu, in einzelnen Fällen, gegen Zahlung einer bestimmten Abgabe die Reinigungspflicht gemeindeseitig zu übernehmen.

§ 4.

Die zur Straßenreinigung Verpflichteten können sich gemeinschaftlich gegen Haftpflicht versichern, der sie wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der ihnen durch dieses Ortsstatut auferlegten Verpflichtung ausgesetzt sind. Der Bürgermeister ist auf Antrag verpflichtet, den Abschluß einer solchen Versicherung nach näherer Vereinbarung mit den Verpflichteten herbeizuführen.

§ 5.

Die nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1912 bestehende Pflicht zur polizeimäßigen Reinigung der einen Bestandteil öffentlicher Wege bildenden Brücken, Durchlässe und ähnlicher Bauwerke unterhalb der Oberfläche des Weges fällt dem zu ihrer Unterhaltung öffentlich-rechtlich Verpflichteten zur Last, sie wird durch dieses Ortsstatut nicht berührt.

§ 6.

Dieses Ortsstatut tritt rückwirkend mit dem 1. April d. J. in Kraft.

Heiligenborn, den 1. August 1913.

Der Bürgermeister: Böllner.

Die Zustimmung zu vorstehendem Ortsstatut wird hiermit erteilt.

Heiligenborn, den 6. September 1913.

Die Polizeiverwaltung: Der Bürgermeister: Böllner.

Genehmigt.

Dillenburg, den 31. Oktober 1913.

Der Kreisausschuß des Distriktes: v. Ziemisch.

Polizeiverordnung.

Aufgrund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 wird für den Bezirk der Landgemeinde Heiligenborn folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Die nach dem Ortsstatut, betreffend die Reinigung der öffentlichen Wege in der Landgemeinde Heiligenborn, vom 1. August 1913, zur polizeimäßigen Reinigung der öffentlichen

Der Flieger Tormaelen.

Roman von Reinhold Drimann.

(Nachdruck verboten.)

(31. Fortsetzung.)

Die Ruhe unerschütterlicher Selbstsicherheit lag auf seiner Stirn und seine Blicke hatten nichts von ihrem alten, energiegelassen Ausdruck verloren. Trotz des leer herabhängenden linken Armes konnte keine Regung des Mitleids aufkommen bei seinem Anblick. Und es war denn auch etwas ganz anderes als Mitleid, was aus der Erwiderung des Piloten's Klang:

„D, Herr Tormaelen — Sie und ich — das ist ein gewaltiger Unterschied. Wenn Sie da drinnen sind, haben Sie tausend Arme.“

Gerhard nickte ihm zu, ohne zu antworten. Dann betrat er langsamen Schrittes den Hof.

Er hatte ohne alles Aufsehen heimkehren wollen, und er hatte darum von jeder vorherigen Benachrichtigung abgesehen. Niemand erwartete ihn gerade heute und nichts war zu seinem Empfang vorbereitet. Ihm aber bedeuteten die schwarzen Rauchsäulen, die sich gleich Farnen im leichten Abendwinde entfalteten, ihm bedeuteten das Dröhnen der Hammer, das Rassel, Stampfen und Pochen der unermüdlich arbeitenden Maschinen den schönsten und festlichsten Empfang.

Während er über den Fabrihof ging, redete sich seine hagere Gestalt wieder zu ihrer ganzen imponierenden Größe auf, und begierig lauschte sein Ohr dem Chaos von Tönen, die sich doch für den, der sie recht verstand, zu einer wunder voll harmonischen Symphonie der Arbeit und des triumphierenden Menschengeistes zusammenfügten.

Ja, hier drinnen hatte er tausend Arme. Es war ein köstlich trostvolles und ermutigendes Wort, das ihm als das erste bei seiner Heimkehr entgegengeklungen war.

Von den Fenstern der Bureauräume aus mußte man ihn gesehen haben, denn auf den Stufen schon, die von der Eingangstür des Verwaltungs- und Wohngebäudes herabführten, kam ihm Harald entgegen. Beide Hände streckte er nach dem Bruder aus und vergebens suchte er seine gewaltige Bewegung zu meistern.

„Grüß dich Gott, viel tausendmal, mein Alter! Welche Ueberraschung und welche Freude!“

Für einen Augenblick hatte es nun doch den Anschein, als wollte die Nahrung auch Gerhard Tormaelen überwältigen. Es zuckte ganz eigen in seinem von Adreperqual und Zimmerhaft gebildeten Antlitz, und seine Augen wollten sich verschleiern. Ränge und warm gab seine Rechte den innigen Druck der brüderlichen Hände zurück. Dann aber hob er mit der kurzen, charakteristischen Bewegung, die ihm eigenartig war, wenn es etwas unerwünschtes abzuschütteln, den Kopf, und in seinem Aussehen wie in seinem Wesen war alles wie zuvor.

„Guten Tag, Harald! Auf eine besondere Ueberraschung war es natürlich nicht abgesehen. Ich wollte nur nicht, daß vielleicht in bester Absicht die üblichen Feiertagsfeiern inszeniert würden, die mir nun mal in den Tod verhaßt sind.“

— Es ist alles in Ordnung, — nicht wahr? —

„Alles, Gerhard! — Wir gehen doch hinaus in die Wohnung?“

„Später! Erst möchte ich ein paar Worte mit Herkner und Hansing reden und einen Gang durch die Fabrik machen.“

Voll warmherziger Sorge forschte Harald in seinen Zügen.

„Du siehst ein wenig angegriffen aus, Lieber! — Machst du zunächst —“

Aber der Fabrikherr lehnte kurz ab.

„Ich habe nachgerade Zeit genug gehabt, mich auszu-ruhen und meine Kräfte zu schonen. Und sich der Arbeit zu entziehen, ist kein Mittel, sich wieder an sie zu gewöhnen.“

Da gab es natürlich kein weiteres Zureden und keinen Widerspruch mehr. Sie betraten die im Erdgeschoß gelegenen Bureauräume und Impfenkoben war der erste, der ihnen hier entgegenkam.

Er hatte felt der abendlichen Unterredung vor Sabines Hause mit Harald nur noch das unumgänglich Nötige gesprochen; seinem eigentlichen Chef gegenüber aber war er jetzt wieder ganz Lebenswürdigkeit und geschmeidige Ergebenheit.

„Meinen herzlichsten Glückwunsch zu Ihrer Genesung, Herr Tormaelen! Wir hatten uns Ihre Wiederkehr eigentlich etwas festlicher gedacht, und es wird dem Personal, das sich mit allerlei großartigen Empfangsplänen trug, eine schmerzliche Enttäuschung sein, den wiedergesessenen Herren im schmutzigen Arbeitskittel begrüßen zu müssen.“

Fürsichtig nur hatte Gerhard die Hand des Oberingenieurs berührt, und in seinem trockensten Tone erwiderte er auf die wohlgelegte, wortreiche Anrede:

„Gerade so sind mir die Leute bei weitem am liebsten. Wollen Sie die Freundlichkeit haben, Herrn Hansing von meiner Anwesenheit zu benachrichtigen?“

„Ich vermute, Herr Tormaelen, daß sich Hansing augenblicklich im entlegensten Teile des Werkes befindet. Und wenn es sich um irgend welche Auskünfte über den Betrieb handelt, so kann doch wohl auch ich —“

„Nein — ich danke Ihnen. Wenn Sie wissen, wo Hansing ist, wird es Ihnen ja auch nicht schwer fallen, ihm durch einen Boten meinen Wunsch zu übermitteln. Und ich habe Zeit genug, auf sein Erscheinen zu warten.“

Impfenkoben verbeugte sich schweigend und ging hinaus. Gerhard ließ sich von dem Bruder einige auf den Geschäftsgang und die längst eingelaufenen Aufträge bezüglichen Fragen beantworten; dann gingen sie zusammen in das kaufmännische Kontor hinüber, und nach sehr kurzer Begrüßung des Personals zog Gerhard auch hier den Disponenten Herkner sogleich in das denkbar nächste geschäftliche Gespräch. Fünf Minuten später kam der kleine vierjährige Hansing, ganz erschauert vom raschen Laufen,

und mit seiner rauhen, knurrigen Stimme fuhr er ungeniert mitten in die Unterhaltung hinein:

„Habe ich's doch gewußt, Herr Tormaelen, daß Sie wieder da sein würden, wie der Mly aus heiterem Himmel. Ein schlechtes Bild vielleicht, aber Sie verstehen schon, wie es gemeint ist. Danken Sie Gott, daß Ihnen auf diese Art die geplanten Ehrensparten erspart geblieben sind und die weißgekleideten Fabrikmäddchen, die Ihnen als Ehrenjungfrauen vorgesetzt werden sollten. Ich weiß ja, wieviel Freude Sie an dem Klimbim gehabt hätten.“

Gerhard lachte, und kräftig schüttelte er dem kleinen Manne die Hand, während Impfenkoben, der in der offenen Verbindungsröhre erschienen war, die Unterlippe ingrinnig zwischen die Zähne klemmte.

„Natürlich würde ich Sie für alles verantwortlich gemacht haben, Hansing, wenn ich das Schreckliche wirklich hätte über mich ergehen lassen müssen. Denn nach dem, was mir mein Bruder über Ihre autokratischen Gelüste erzählt hat, sind Sie ja wohl während meiner Abwesenheit die eigentliche Seele des ganzen Betriebes gewesen.“

„Sehe ich aus wie eine Seele, Herr Tormaelen, mit dem Büfentopf? Wer von einem gewissen, vertauselten Krankenzimmer aus den ganzen Betrieb geleitet hat, wissen Sie vermutlich beinahe ebensoviel wie ich. Nicht mal die Beförderung unseres großen Vogels haben Sie unserer schwachen Kräfte überlassen. Und den hätten Herr Harald und ich doch wirklich gerne allein fertig gemacht, um Ihnen zu zeigen, daß wir doch auch was können.“

„Dafür brauchen Sie mir nicht erst den Beweis zu erbringen, mein Lieber Hansing! Wer Sie zu seinem ersten Mitarbeiter hat, ist wohl geborgen.“

Der kleine Mann wurde noch rötter, als er es schon unter normalen Gemütsverhältnissen war. Er wußte, was eine öffentlich ausgesprochene Anerkennung aus Gerhard Tormaelens Munde bedeutete, und es mochte wohl sein, daß er diesen Moment unter die größten Augenblicke seines Lebens rechnete. Als Erwiderung aber knurrte er nur etwas Unverständliches. Und auch für Gerhard war die Begrüßung damit abgetan.

„Ich denke, wir machen jetzt einen kleinen Rundgang durch das Werk“, sagte er. „Ein wenig neugierig bin ich ja doch, was Sie inzwischen aus meiner Fabrik gemacht haben.“

Von der Tür her ertönte Impfenkobens wohlklingende Stimme:

„Wenn Sie mir gestatten wollen, zuvor rasch meinen Hut zu holen, Herr Tormaelen —“

„Bitte, bemühen Sie sich nicht! Ich wünsche nicht, daß Sie in Ihrer Arbeit gestört werden. Was ich an Erklärungen brauche, werde ich schon von Herrn Hansing und von meinem Bruder erhalten.“

Es war die zweite Zurückweisung, die er von dem Heimgekehrten erhielt, und sie war deutlicher als die erste. Wortlos, aber mit totenbleichem Gesicht zog sich der Oberingenieur zurück. —

(Fortsetzung folgt.)

Bege Verpflichteten müssen den Bürgersteig einschließlich der Bordsteine, Straßenrinnen und den Fahrweg in der durch das Ortsstatut vorgeschriebenen Ausdehnung regelmäßig jede Woche wenigstens einmal, nämlich Samstags, sowie an dem Tage vor jedem gesetzlichen Feiertage vom 1. April bis Ende September in der Zeit zwischen 5 Uhr nachmittags und 9 Uhr abends und vom 1. Oktober bis Ende März in der Zeit zwischen 3 bis 7 Uhr nachmittags kehren bezw. reinigen. Der Unrat ist wegzuschaffen; es ist verboten, Straßenschmutz, Schnee, Eis oder dergl. in die Kanallöffnungen zu kehren oder den Nachbarn zuzuführen oder zuzuschleppen. Bei trockener, frostfreier Witterung müssen die Straßen und Bürgersteige zur Verhütung der Staubeentwicklung vor der Reinigung gehörig mit Wasser besprengt werden.

§ 2.

Außer der im § 1 vorgeschriebenen regelmäßigen Reinigung hat eine besondere Reinigung zu erfolgen, wenn und so oft eine Verunreinigung der Straßen, Straßenrinnen oder Bürgersteige stattgefunden hat, oder die Polizeibehörde eine solche fordert.

§ 3.

Die Bürgersteige und, wo solche nicht vorhanden sind, die Straßen müssen im Winter stets sorgfältig vom Schnee gereinigt und bei Schnee- oder Eisglätte mit abstumpfschenden Mitteln (Sand, Asche, Sägemehl und dergl.) bestreut sein.

Während des Frostwetters sind die Straßenrinnen stets frei von Schnee und Eis zu halten. Das Reinigen der Bürgersteige mittels Wasser während der Frostzeit ist verboten.

Eis und Schnee dürfen nicht auf der Straße abgelagert werden, sondern sind von dem Reinigungspflichtigen sofort wegzuschaffen.

§ 4.

Nach starken Regengüssen und bei plötzlichem Abgange des Schnees, sowie bei abgehendem Frostwetter müssen die Straßenrinnen, Gassen und sonstigen Abflüsse ungeäumt und so gereinigt werden, daß das Wasser ungehindert Abzug hat.

Die Anlegung von Stauungen in den Rinnsteinen oder Gassen, überhaupt jede Vorrichtung, die den raschen und ungehinderten Abfluß des Wassers hindert, ist verboten.

Durchlässe und Kanäle sind stets rein von Schlamm oder sonstigem Unrat zu halten.

§ 5.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach dem Gesetze eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 9 Mk. oder im Unermögenschalle mit Haft bis zu 3 Tagen geahndet.

Ein zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteter, für den gemäß § 6 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 ein anderer der Ortspolizeibehörde gegenüber die Ausführung der Reinigung übernommen hat, bleibt straflos, wenn dieser seiner Verpflichtung nicht nachkommt. Dasselbe gilt auch hinsichtlich des zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten, der die Ausführung der Reinigung durch Privatvertrag einer tauglichen Persönlichkeit übertragen hat.

§ 6.

Diese Polizeiverordnung tritt mit der Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Heiligenborn, den 20. Dezember 1913.

Der Bürgermeister: Böllner.

Ortsstatut

betreffend die Reinigung der öffentlichen Wege in der Gemeinde Münchhausen.

Aufgrund des § 6 der Landgemeindeordnung vom 4. August 1897, der §§ 1, 4 und 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (G.-S. S. 187) und dem Beschluß der Gemeindevertretung vom 4. September 1913, wird für den Gemeindebezirk Münchhausen folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1.

Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung einschl. der Schneeräumung, des Bestreuens mit abstumpfschenden Stoffen bei Schnee- und Eisglätte und des Besprengens zur Verhinderung der Staubeentwicklung aller öffentlichen Wege innerhalb des Ortsbereichs wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke übertragen. Gleich bleibt, ob die Grundstücke bebaut oder unbebaut sind.

Die Reinigungspflicht erstreckt sich in der ganzen Breite des Grundstücks auf den Bürgersteig einschl. des Bordsteins, die Straßenrinnen und die Hälfte des Fahrweges. Liegt ein Grundstück an einer Straßenecke, so hat der Reinigungspflichtige auf beiden Straßenseiten die Reinigung zu besorgen. Zur Straßenreinigung gehört auch das Freihalten der Straßenrinnen von Schnee und Eis bei Frostwetter.

§ 2.

Den Eigentümern werden die Wohnungsberechtigten (§ 1093 des B. G.-B.), sowie solche zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Verachtigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht.

§ 3.

Die Grundstückseigentümer sind an erster Stelle, die nach § 2 Verpflichteten an zweiter Stelle zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet. Bei Leistungsunfähigkeit eines Anlegers ist an seiner Stelle die Gemeinde zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

Hat für den zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten ein anderer der Ortspolizeibehörde gegenüber mit deren Zustimmung durch schriftliche oder protokolllarische Erklärung die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist er zur polizeimäßigen Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet.

Auch steht der Gemeindevertretung das Recht zu, in einzelnen Fällen gegen Zahlung einer bestimmten Abgabe die Reinigungspflicht seitens der Gemeinde zu übernehmen.

§ 4.

Die zur Straßenreinigung Verpflichteten können sich gemeinschaftlich gegen Haftpflicht versichern, der sie wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der ihnen durch dieses Ortsstatut auferlegten Verpflichtung ausgesetzt sind. Die Gemeinde ist auf Antrag verpflichtet, den Abschluß einer solchen Versicherung nach näherer Vereinbarung mit den Verpflichteten herbeizuführen.

§ 5.

Die nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1912 bestehende Pflicht zur polizeimäßigen Reinigung der einen Bestandteil öffentlicher Wege bildenden Brücken, Durchlässe und ähnlichen Bauwerke unterhalb der Oberfläche des Weges fällt dem zu ihrer Unterhaltung öffentlich-rechtlich Verpflichteten zur Last, sie wird durch dieses Statut nicht berührt.

§ 6.

Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung im amtlichen Kreisblatt für den Distrikt in Kraft.

Münchhausen, den 10. September 1913.

Der Bürgermeister: Stahl.

Die Zustimmung zu dem vorstehenden Ortsstatut wird hiermit erteilt.

Münchhausen, den 10. September 1913.

Die Polizeiverwaltung: Stahl, Bürgermeister.

Genehmigt.

Illenburg, den 31. Oktober 1913.

Der Kreisaußschuß des Distriktes: v. Ziegewitz.

Polizeiverordnung.

Aufgrund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1897 wird für den Bezirk der Landgemeinde Münchhausen folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Die nach dem Ortsstatut betr. die Reinigung der öffentlichen Wege in der Landgemeinde Münchhausen vom 10. Sept. 1913 zur polizeimäßigen Reinigung der öffentlichen Wege Verpflichteten, müssen den Bürgersteig einschl. der Bordsteine, Straßenrinnen und den Fahrweg in der durch das Ortsstatut vorgeschriebenen Ausdehnung regelmäßig jede Woche einmal, nämlich Samstags, sowie an dem Tage vor jedem gesetzlichen Feiertage vom 1. April bis Ende September in der Zeit zwischen 5 Uhr nachmittags und 9 Uhr abends und vom 1. Oktober bis Ende März in der Zeit zwischen 3 bis 7 Uhr nachmittags kehren bezw. reinigen. Der Unrat ist wegzuschaffen; es ist verboten, Straßenschmutz, Schnee, Eis oder dergl. in die Kanallöffnungen zu kehren oder den Nachbarn zuzuführen oder zuzuschleppen. Bei trockener, frostfreier Witterung müssen die Straßen und Bürgersteige zur Verhütung der Staubeentwicklung vor der Reinigung gehörig mit Wasser besprengt werden.

§ 2.

Außer der im § 1 vorgeschriebenen regelmäßigen Reinigung hat eine besondere Reinigung zu erfolgen, wenn und so oft eine Verunreinigung der Straßen, Straßenrinnen oder Bürgersteige stattgefunden hat, oder die Polizeibehörde eine solche fordert.

§ 3.

Die Bürgersteige und, wo solche nicht vorhanden sind, die Straßen müssen im Winter stets sorgfältig vom Schnee gereinigt und bei Schnee- oder Eisglätte mit abstumpfschenden Mitteln (Sand, Asche, Sägemehl und dergl.) bestreut sein.

Während des Frostwetters sind die Straßenrinnen stets frei von Schnee und Eis zu halten. Das Reinigen der Bürgersteige mittels Wasser während der Frostzeit ist verboten.

Eis und Schnee dürfen nicht auf der Straße abgelagert werden, sondern sind von dem Reinigungspflichtigen sofort wegzuschaffen.

§ 4.

Nach starken Regengüssen und bei plötzlichem Abgange des Schnees, sowie bei abgehendem Frostwetter müssen die Straßenrinnen, Gassen und sonstigen Abflüsse ungeäumt und so gereinigt werden, daß das Wasser ungehindert Abzug hat.

Die Anlegung von Stauungen in den Rinnsteinen oder Gassen, überhaupt jede Vorrichtung, die den raschen und ungehinderten Abfluß des Wassers hindert, ist verboten.

Durchlässe und Kanäle sind stets rein von Schlamm oder sonstigem Unrat zu halten.

§ 5.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach dem Gesetze eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 9 Mk. oder im Unermögenschalle mit Haft bis zu 3 Tagen geahndet.

Ein zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteter, für den gemäß § 6 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 ein anderer der Ortspolizeibehörde gegenüber die Ausführung der Reinigung übernommen hat, bleibt straflos, wenn dieser seiner Verpflichtung nicht nachkommt. Dasselbe gilt auch hinsichtlich des zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten, der die Ausführung der Reinigung durch Privatvertrag einer tauglichen Persönlichkeit übertragen hat.

§ 6.

Diese Polizeiverordnung tritt mit der Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Münchhausen, den 24. Dezember 1913.

Der Bürgermeister: Stahl.

Nichtamtlicher Teil.

Wochenschau.

(Nachdruck verboten.)

In jeglichem neuen Jahre hat der Winter seine genau bemessene Zeit, und auch die Wochen, die er vor und nach seinem kaltenmässigen Regiment eigenmächtig ansetzt, machen keine endlose Zeit aus seiner Herrschaft. Aber immer wieder spricht man vom Frühlingswarten im langen Winter. Was soll man aber daneben vom Harren auf die Bitter-Freundchaft, oder wenigstens auf das Sich-Berufen der Nationen, sagen? Schon eine Reihe von Jahren, in den letzten der Regierungszeit des Königs Eduard von England und seit der Thronbesteigung seines Nachfolgers Georg, dauern die Reden, Besuche, Konferenzen über eine deutsch-englische Verständigung, aber es bleibt, wie es war, immer neue schwere Schiffschlachten werden auf beiden Seiten gebaut, die Millionen über Millionen kosten.

Zu gleicher Zeit haben in der Kommission des Deutschen Reichstages Admiral von Tirpitz und Staatssekretär v. Jagow, Minister des Auswärtigen Grech in London über die deutsch-britischen Beziehungen gesprochen und sie gute und sympathische genannt, so daß keine Störung der beiderseitigen Interessen zu befürchten sei. Aber worauf es ankommt, die Schiffsbauten halten an, und England eilt uns wieder einmal im Geschwind-Tempo voran. Das deutsche Volk regt sich darüber nicht auf, aber es weiß, daß darin trotz aller schönen Worte in letzter Reihe doch ein Mißtrauensvotum gegen uns enthalten ist. Gegen wen baut man an der Themse seine schwimmenden Festungen anders, als gegen Deutschland? In normalen Zeiten regt das Vorhandensein solcher Wackertum nicht auf, in kritischen Tagen aber kann es die Leidenschaften unerwünscht steigern. Und solche Tage sind für die Zukunft keineswegs ausgeschlossen.

Die feste Regelung der neuen Balkangrenzen bleibt nach wie vor eine Zukunftshoffnung, und wenn jetzt die Abreise des Prinzen zu Wien zur Thronbesteigung in Albanien als unmittelbar bevorstehend angekündigt wird, so würde selbst die Verwirklichung noch keine volle Friedenssicherung in diesem Gebiete bedeuten. Die in Süditalien sitzenden Griechen zeigen keine Reue, sich dem neuen albanischen Staatswesen unterzuordnen, und an verschiedenen Stellen des Balkan wartet man nur darauf, daß ein Funke ins Pulverfaß fällt und das Signal zur Explosion gibt. Der griechische Ministerpräsident Venizelos, der seine Rundreise

durch Europa jetzt so ziemlich beendet hat, will nach seinem Versprechen überall dem Frieden gebiet haben; aber Worte allein geben für den Friedensstand im Orient noch keine Garantie.

Einen bedeutsamen Schritt hat unsere Kolonial-Entwicklung vorwärts getan, der Bau der großen ostafrikanischen Zentralbahn ist bis zum Tanganjika-See vollendet und damit eine viel einsigere Ausdehnung des weiten Gebietes gesichert. Es ist jetzt nur noch eine Frage der Zeit, daß eine Fortsetzung dieser Route durch den Kongostaat bis zur westafrikanischen Küste erfolgt. Interessant ist es, daß dieser Banabschluß mit dem 25-jährigen Erinnerungstage der Errichtung der deutsch-ostafrikanischen Schutztruppe durch Hermann Wissmann zusammenfällt, der die schwierige Aufgabe, den Aufstand der Araber in Ostafrika niederzuwerfen, glänzend löste.

Die Debatte über die elsaß-lothringischen Angelegenheiten hat für diese Woche geruht, nachdem durch die Ernennung des Oberpräsidenten Grafen Roedern aus Potsdam zum Staatssekretär des Reichslandes die Regierung in Straßburg einen neuen Vertreter gegenüber dem Landesauschuß erhalten hat. Die jetzige Pause in den Erörterungen wird, wie anzunehmen ist, dazu beitragen, die bestandene Erregung zu mildern und allen Vereinigungen die Spitze abzubreaken. Der Kaiser ist durch seinen Besuch im Reichslande mit diesem noch ganz besonders verbunden und, wenn er auch nicht dulden wird, daß die Fägel der Regierung aus dem Boden schleifen, so ist er doch auch kein Freund von unnötiger Justizung. Ruhige Tage haben die deutschen Parlamente gehabt. Zu dem bedauerlichen Unglück auf der westfälischen See „Achenbach“ ist von der preussischen Regierung mitgeteilt, daß in der Schaffung neuer Sicherheitsmaßnahmen unbeirrt fortgefahren wird.

In Paris hat man sich eingehend mit den inneren Verhältnissen Frankreichs beschäftigt, die in der Landarmee und Marine, wie auch bei der Luftflotte recht lebhaft Kritik angeregt haben. Bedauerlicherweise haben zwei französische Offiziere für dieses Jahr den Todeszug der Abtätter eröffnet, der im Vorjahr so gewaltige Ausdehnung gewann. Dagegen hat die früher bei unfreiwilligen Versuchen deutscher Luftschiffer auf französischem Boden sich einstellende Erregung unserer Nachbarn erfreulicherweise sich gelegt. Die beiden deutschen Offiziere, die in dieser Woche im Nebel über die Grenze kamen, sind höflich aufgenommen und haben nach den üblichen Formalitäten die Heimfahrt antreten können.

Der Tod des französischen Revanche-Dichters Deroulede weckte die Erinnerung an die tolle Chaubinische Zeit der achtziger und neunziger Jahre auf, in der ganz offen nach einem Kriege mit Deutschland gerufen wurde. Damals war der heißblütige Poet, der mit seinem wallenden blonden Vollbart viel eher einem Deutschen wie einem Franzosen glich, der Vorkämpfer, der zur Erzielung seiner Wünsche am liebsten wieder einen Kaiser in Frankreich gehabt hätte. Ausgestorben ist ja der Chaubinismus jenseits der Vogesen auch heute nicht, das lehrt schon die mit einem Trauerflor verzierte Statue der Stadt Straßburg auf dem Eintrachts-Platz in Paris, an welcher Derouledes Sarg vorbeigezogen ward.

Aus Amerika wird der Sturz des Präsidenten der südamerikanischen Republik Peru und die Aufhebung des nordamerikanischen Verbotes der Waffen-Einfuhr nach Mexiko berichtet. Darin liegt eine Förderung der mexikanischen Revolutionäre, und dieselben werden auch nicht zaudern, diese günstige Chance auszunützen. Für die suspendierte Zinszahlung an die Staatsgläubiger von Mexiko ist die Lage damit gerade nicht gebessert worden.

Ebersbach unter Preußen.

(Nachdruck verboten.)

(Schluß.)

Besonders hart ist im Diepholzthal im ausgehenden alten Jahrhundert Straßersbach betroffen worden, da hier zweimal Großfeuer wüthete. Das erste Brandunglück brach am 7. Juli 1880 mittags über den Ort herein. Ein Feuer, das in den Oekonomengebäuden von Wilhelm Thielmann I. ausbrach, legte in kurzer Zeit den größten Teil des Dorfes, der unterhalb der Einmündung der Ebersbach in die Diephölze lag, in Asche. Vierzehn Wohnhäuser nebst den dazu gehörigen Wirtschaftsgebäuden brannten nieder. Die Abgebrannten waren Wilhelm Thielmann I., Johannes Scholl V., Johann Jost Scholl, Jakob Wilhelm Sped, Johannes Schumann, Heinrich Lohmann Ww., Jakob Rüdiger, August Krad, Gottfried Kreuzer, Friedrich Heinrich, Ludwig Heß Ww., Jakob Sped, Margarethe Schäfer und Christine Debus. Außerdem wurden noch die Scheunen des Johann Jost Widel, des Johannes Schardt und der H. Burgmann Ww. ein Raub der Flammen.

Die Not der Abgebrannten war groß, aber es fanden sich auch viele zum Helfen willige Herzen und Hände. Gaben an Naturalien, die reichlich flossen, Feuernden der augenblicklichen Notlage. Auch reiche Geldgaben gingen ein, allen voran ein Geschenk von 1000 Mk. Sr. Majestät Kaiser Wilhelms I., jedoch schließlich 3500 Mk. an die Abgebrannten verteilt werden konnten.

Auf der Brandstätte wurden später wieder acht Häuser errichtet, während drei nach der Neuhütte zu neu gebaut wurden. Das zweite Brandunglück, welches das erste an Umfang noch übertraf, war am 25. April 1893. An der Südseite der Hauptstraße von Straßersbach brach damals Feuer aus, das, begünstigt durch die außerordentliche Trockenheit dieses Jahres rasch um sich griff und in kurzer Zeit eine lange Häuserreihe in Asche legte. Durch die Feuerbrunst wurden 25 Wohnhäuser nebst 40 Nebengebäuden vernichtet.

Von Herrn Direktor Jung auf der Neuhütte wurden nach dem Brand Pioniere aus Kassel bei Mainz gerufen, die zur einstweiligen Unterkunft für die vielen Abgebrannten Baracken bauten. Auch bei diesem Brandunglück konnte durch reichliche Liebesgaben, die von allen Seiten eingingen, der Not erheblich gesteuert werden.

In jenem Jahre 1893 herrschte wie in ganz Nassau auch bei uns damals infolge der Dürre großer Futtermangel, sodaß die Landleute ihren Viehstand sehr verringern mußten. Erwähnt sei auch noch, daß zu Nittershausen am 22. März 1903 in der Nacht das Wohnhaus des Hüttenarbeiters August Scholl niederbrannte, und daß zu Niederrußbach am 5. Dezember 1905 früh gegen Morgen ein Feuer zwei Wohnhäuser und drei Scheunen vernichtete. Vor anderem Schaden ist unsere Gegend in den letzten Zeiten durch Gottes Gnade verschont geblieben.

Wir sind am Schluß der Chronik von Ebersbach, dessen erste urkundliche Erwähnung in das Jahr 1303 fällt. Erfreulich ist es, daß das dicke Dunkel, das bisher über der älteren Vergangenheit unseres Tales lagerte, sich in den letzten Zeiten doch ein wenig gelichtet hat.

Als 1884 von der Neuhütte alte Schlachthäuden in unsern Wäldern zur Feuerherhaltung angekauft und abgefahren

wurden, fanden sich in denselben Geräte, Waffen und Gefäßscherben, deren Alter in die Karolingerzeit zu setzen ist. Dadurch wurde festgestellt, daß in der Karolingerzeit bereits in unserer Gegend Eisenstein verhüttet wurde.

Weitere höchst interessante Aufschlüsse über die Urgeschichte unseres Tales brachten die Ausgrabungen auf der Wallburg bei Mittershausen von 1911 bis 1913 und die Grabung im Mandeler Wald in der Nähe der „Vier Buchen“ von 1913. Hier bei Mittershausen wurde eine Keltenburg aufgedeckt, die 500 Jahre und mehr vor Christi Geburt den vor den Germanen hier hausenden Kelten starken Schutz gewährte und die wohl eine Grenzfestung gegen die von Osten anstürmenden Germanen bildete. Reichlicher Brandschutt oben auf der Burg und hier und da darin aufgefundenes Menschengestein geben Kunde davon, daß hier einst heisse Kämpfe zwischen Kelten und Germanen ausgefochten wurden, und daß die Wallburg endlich erstickt wurde und in wildem Flammenmeer in Schutt und Asche dahinsank. Durch die Grabungen im Mandeler Wald, wo in der Tiefe Eisenstein, Schlacken und Gefäßscherben aus derselben Keltenzeit gefunden wurden, ergab sich das andere, daß die alten Kelten von der Mittershäuser Wallburg bereits Eisenstein verhütteten und das gewonnene Eisen schmiedeten. Wie die Fundstücke zeigen, stammt der Eisenstein aus dem Scheiderwald, wo die Grubenamen „Heide“ und „Heidefeger“ heute noch an uralte Eisensteingewinnung erinnern.

Von der Vergangenheit richtet sich der Blick in die Zukunft. Was diese bringen wird, wir wissen es nicht, es liegt in Gottes Hand. Möge aber die Zukunft hier allezeit ein Geschlecht finden, das wie die Väter einst treu steht zu Thron und Altar, dessen Lösung das alte Preußenwort aus sturmbelegten Tagen vor hundert Jahren bleibt:

Mit Gott für König und Vaterland!
Rebe - Vergeßersbach.

Vermischtes.

— Die Ausstellung „Der Strauß“ in Berlin findet viel Anklang. Die Idee ist sehr hübsch: Man will zeigen, wie man Blumen binden und stellen soll, und welche Blumen zu den einzelnen Festen, Diner, Geburtstag, Abendgesellschaft, Jesu, am besten passen. Die Ausstellung ist auch deshalb besonders interessant, weil sich die preussischen Prinzessinnen aktiv an der Dekoration beteiligt haben. Kronprinzessin Cecilie dekorierte einen hellgrau gehaltenen Raum mit rosa Rosen. Prinzessin Eitel Friedrich zeigt ein „Weltnachts-Jagdzimmer“, den Pflanzenschmuck liefern Nippeln und Fleu.

— Lehrerausbildungskurse in vollstündiger Handarbeit (Naturholz- und Brettholzarbeit) zu Essen a. d. Ruhr. Im verflossenen Jahre wurden in Essen a. d. Ruhr drei Lehrerkurse in vollstündiger Handarbeit abgehalten. Infolge des starken Andranges genügten die beiden üblichen Ferienkurse (Ostern und Herbst) nicht, es mußte im Juni noch ein besonderer Kursus eingelegt werden. Wenn auch viele Besucher kamen, die unsere Häuser in Knabenverkleidungen einführten wollten, so hatte doch der weitaus größte Teil der Kursteilnehmer das Bestreben hergeführt, die Naturholz- und Brettholzarbeit in Jugendvereinen als Nebeschulungsbefähigung zu betreiben und die Jugend dadurch wieder an eine Ferienstundenarbeit zu gewöhnen. Im ganzen waren einundfünfzig Städte und Orte des Rheinlands, Westfalens, Hessen-Nassaus und Bayerns durch einen oder mehrere Besucher vertreten. Auch für das Jahr 1914 sind wieder drei Lehrerkurse vorgesehen. Die Ausbildung in der Naturholzarbeit dauert 14 Tage und ist mit einem Kursus beendet. Für die Brettholzarbeit sind zweimal 14 Tage erforderlich. Wer sie in einem Kursus beginnt, hat bei einer späteren Gelegenheit den Lehrgang zu beenden. Der erste diesjährige Kursus findet während der Osterferien (vom 14. bis 27. April), der zweite im Juni (vom 15. bis 27.) und der dritte im Herbst (vom 31. August bis 12. September) statt. Anfragen (mit Rückporto) und Anmeldungen sind für den ersten Kursus bis zum 1. März, für den zweiten bis zum 1. Mai, für den dritten bis zum 1. August an den Leiter, Vorkurslehrer C. Köhler, Essen a. d. Ruhr, Morichoffstraße 191, erbeten.

— Wandernde Denkmäler. Auch Denkmäler stehen nicht für alle Ewigkeit festgebannt, sondern können sehr wohl Wanderungen antreten, wofür besonders Berlin Beispiele liefert. Aus Anlaß des Baues der Nord-Süd-Linie der Untergrundbahn muß die Viktoria-Anlage auf dem Belle-Alliance-Platz abgetragen werden. Als vor 15 Jahren die Kaiserin-Brücke hinter dem Schloß gebaut wurde, mußte auch das prächtige Weiterstandbild des Großen Kurfürsten seinen Standplatz um einige Meter verändern. Und vor drei Jahren wurden gar die Kolonnaden vom Zentrum der Stadt kilometerweit in den früheren Botanischen Garten nach dem jetzigen Kammergerichtspatz verlegt.

Für die Redaktion verantwortlich: Ludw. Weidenbach.

Deutzer
MOTOREN
MODELL CM



Die gegebene Kraftmaschine für Handwerk, Landwirtschaft u. Kleingewerbe

Billig in Anschaffung und Betrieb.
Gasmotoren-Fabrik Deutz.
Zweig Niederlassung Frankfurt, Taunusstr. 47.

Schwefelsaures Ammoniak

ist das erprobte und bewährte
Stickstoffdüngemittel der praktischen Landwirtschaft
zur **Kopfdüngung** und zur **Frühjahrsdüngung**
für alle Kulturpflanzen und auf allen Bodenarten
in **Feld und Garten, auf Wiesen und Weiden.**

Tausende von Versuchsergebnissen der großen Praxis liefern den Beweis hierfür.

Keine Verluste durch Verflüchtigen oder Verdunsten	Schutz gegen Pflanzenkrankheiten
Kein Verkrusten der Böden, keine Lagerstrucht, dagegen	Erhöhte Ernten bis 100% und mehr
Kein Befall, keine Vergiftungsgefahr	Bessere Beschaffenheit und Güte
	Längere Haltbarkeit der Früchte

Reingewinn pro ha Mt. 200,— bis Mt. 300,— und mehr.

Schwefelsaures Ammoniak liefern alle landwirtschaftlichen Vereine, Genossenschaften, Düngemittelhändler und Düngemittelfabriken.
Der Preis ist so gestellt, daß die Stickstoffeinheit im schwefelsauren Ammoniak erheblich billiger ist als im Chilisalpeter.

Ausführliche Schriften über Herstellung, Anwendung und Wirkung zu den einzelnen Kulturpflanzen sowie Rat und Auskunft in allen Düngungs- und Wirtschaft-Angelegenheiten stets unentgeltlich durch die

Landwirtschaftliche Auskunftsstelle der Deutschen Ammoniak-Verkaufs-Vereinigung, G. m. b. H.
in **Koblenz, Hohenzollernstraße 100,**
welche auch Düngungsversuche bei kostenloser Lieferung der benötigten Düngemittel unentgeltlich einleitet.



*Mein Müßi
mußt im Kaffee mit
Werner Breuer
den besten mir
sind besser und ist so billig
wie Frühlingskaffee.*

Gratisproben von der Fabrik
Werner Breuer
CÖLN - RODENKIRCHEN

Steinmühlen

mit selbstschärfenden Kunststeinen für Motorbetrieb von 80—150 cm Durchmesser

Keine Marktware. —
Stabile Bauart. — Räder:
Holz auf Eisen. — Ge-
ringer Kraftbedarf. —
Grosse Leistung. —
Wolliges Mahlgut. —



Walzen-Schrotmühle „Favorit“
für Gölpel- und Motorbetrieb, zum Schrotten, Mahlen und Quetschen sämtl. Getreidearten

Einfache Handhabung, Spielend leichter Gang.
—
Grosse Leistung bei geringem Kraftverbrauch.
—
La. Hartgusswalzen, daher lange Lebensdauer. —
—
Prospekte und Mahlproben gratis.
—
Baut als Spezialität



B. Holthaus, Maschinenfabrik,
Aktien-Gesellschaft Gegr. 1850. Dinklage I./O.
Wegen Einsichtnahme von 17 Referenzen und Einholung von Offerten wende man sich bitte an unsere
Centralverkaufsstelle Emil Kappeler,
Häger, (Dillkreis), Telephon 180.

Massage, Elektrisieren, Vibrations-Massage
Elektr. Lichtbäder,
Dampf-, Heißluft-, Hydroelektrische
1-1-1-1 und Vierzellenbäder, 1-1-1-1
sowie alle sonstige ärztliche Anordnungen
werden bestens ausgeführt.

L. Kratz u. Frau, Gießen. Schulstraße 11.
Telefon 354. (Stadtpost)

Millionen
gebrauchen gegen
Husten, Katarrh,
Heiserkeit, Verschleimung
Kehlkopf und Lungen

Kaiser's Brust-Caramellen
mit den 3 Tannen.

6100 v. Aerzten u. Priv.
verbürgt, den sicher Erfolg
Aussersart bekömmliche u. wohl
schmeckende Bonbons.

Paket 25 Pf. Dose 50 Pf.
zu haben bei: 3102
A. G. Gutbrod, Dillenburg,
Wilh. Benner jr.,
Ernst Platz Nacht,
F. Birkelbach, Strassebergstr.
E. Rompf, Droge, Nieder-
scheid, H. Hof, Weidbach
Fr. Heinrich, Bergersbach
Aug. Möbus, Oberscheid
Fr. Heymann, Oberrossbach,
I. Krenzer, Elberhausen.
Gust. Müller, „

Zur **Selbst-**
Bereitung
sämtl. Liköre, Brant-
weine, Punschextrakte
zu nehmen Kenner einzig
u. allein nur die berühmten
Original-
Reichel-Essenzen



Ein Versuch ist hochlohnend u. die Ersparnis ungeheuer gross!
Man fordert **Reichel-Essenzen**
nur die echten
mit dem „**Lichter**“
u. vermeidet jede Nachahmung.

Otto Reichel, Berlin SO.
Wertvolles, illustriertes
Rezeptbuch völlig kostenfrei!
In Dillenburg bei: Jul.
Welcker, Medizinal-Drogerie.

Empfehle wöchentlich 2mal
frisch selbst zubereiteten
ft. Rohkäse.
S. Koch, Milchhandlung.

Eine Scheune
mit 4 Ruten Garten zu ver-
kaufen. Näheres
Häckerstraße 2.

Ein tüchtiges
Mädchen
zum 1. März oder 1. April
ge sucht.
Frau Friz Brambach.

2 Herren können
Kost und Logis
erhalten. Näh. Geschäftsstelle.

Suche für sofort ein braves
tüchtiges, nicht zu junges
Mädchen,
weches sämtliche Hausarbeit
versteht. 2 bis 25 Mark.
Louis Medel, Kaufmann,
Gerborn.

Möbliertes
Zimmer
zu vermieten.
Näheres Geschäftsstelle. 238

Altes Metall
als: Blei, Zinn, Messing, Kupfer
wird zu den höchsten Tages-
preisen gekauft. Auch laute
größere Mengen Eisen gegen
sofortige Zahlung u. Abholung.
Adolf Schnautz,
Sechshelden.